

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von Wählervereinigungen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von Wählervereinigungen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen vom 27. Februar 1995 (Brem.GBl, 118 – 111-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Mai 2003 (Brem-GBl. S. 276) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „jede auf ihre Liste entfallende gültige Stimme 2 Euro“ durch die Wörter „jede für den jeweiligen Wahlvorschlag und seine Bewerberinnen und Bewerber abgegebene Stimme 40 Cent“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 4 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „511,29 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen berücksichtigt in § 2 bislang die Einführung des Fünf-Stimmen-Wahlrechts nicht. Deshalb ist es erforderlich, das Gesetz über die Finanzierung von Wählervereinigungen an das aktuelle Wahlrecht zur Bremischen Bürgerschaft anzupassen. Bei der Finanzierung soll künftig nicht zwischen Personen- und Listenstimmen differenziert werden. Vielmehr sollen alle Stimmen, die auf eine Wählervereinigung oder deren Bewerberinnen und Bewerber entfallen, bei der Finanzierung berücksichtigt werden.

Um der Höhe nach eine vergleichbare Finanzierung der Wählervereinigungen zu dem Status vor Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zu gewährleisten, soll der pro Stimme zu zahlende Betrag auf 0,40 Euro festgesetzt werden.

In § 4 wird die Währungsumstellung auf Euro berücksichtigt. Der festgesetzte Betrag berücksichtigt den bei der Einführung des Euro bestehenden Wechselkurs.

Frank Imhoff
(Präsident)